

Radio Primaton

5. Interview: Arbeitszimmer

- 1.) Herr Kost, heute können Sie uns zu dem weitem Thema Arbeitszimmer Neues berichten.

Richtig! Grundsätzlich können Aufwendungen für ein Arbeitszimmer dann vollumfänglich geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt.

- 2.) Das ist aber häufig nicht der Fall

Stimmt, wird die Tätigkeit sowohl im Arbeitszimmer als auch außerhalb ausgeführt, sind die Kosten zumindest bis 1250.-€ jährlich abzugsfähig, wenn sonst kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

- 3.) Welche Bedingungen sind für das Arbeitszimmer sonst noch zu erfüllen?

Bisher war einhellige Auffassung, dass das Zimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden muss, eine private Mitbenutzung also zum Ausschluss des Kostenabzugs führt.

- 4.) Und das soll sich jetzt ändern?

Der Bundesfinanzhof hat in einer wegweisenden Entscheidung die Auffassung vertreten, dass der Begriff des Arbeitszimmers nicht die ausschließliche berufliche Nutzung voraussetzt. Die Steuerpflichtigen hatten in dem Fall durch eigene Tätigkeitsberichte glaubhaft gemacht, dass sie das Zimmer zu 60 % für Verwaltungstätigkeiten von zwei vermieteten Mehrfamilienhäusern nutzten.

- 5.) Kann sich jetzt jeder Betroffene darauf berufen?

Es sind zu dieser gemischten Nutzung des Arbeitszimmers noch mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, die eine weitere Klärung bringen werden. Deshalb sollte jeder Betroffene in seiner Steuererklärung die Aufwendungen angeben und bei Ablehnung durch das Finanzamt Einspruch einlegen. Dann kann er beantragen, die Bearbeitung des Einspruchs zurückzustellen und in Ruhe abwarten, bis diese grundsätzlich neue Rechtsprechung allgemein zur Anwendung kommt.